

Satzung für den Museumsverband Rheinland-Pfalz e.V.

1.0 Rechtsform und damit verbundene Formeln

1.1 Name

Der Verband führt den Namen: „Museumsverband Rheinland-Pfalz“.

1.2. Sitz

Er hat seinen Sitz in Mainz und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.3 Rechtsform

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“. Der Verband arbeitet im Bundesland Rheinland-Pfalz.

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbands Leistungen oder Zahlungen zurück.

2.1 Zweck

Zweck des Verbands ist die Förderung von Kunst und Kultur im Museumswesen sowie Bildung.

2.2 Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Übernahme der folgenden Aufgaben verwirklicht:

a) im Bereich Kunst und Kultur u.a. durch

- die Vertretung der Interessen der Museen gegenüber Politik, Öffentlichkeit und Medien,
- die Beratung aller nichtstaatlichen Museen im Auftrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz u.a. durch Einzelberatung vor Ort,
- die Unterstützung der Landesregierung bei museumsspezifischen Fragen u.a. durch Stellungnahmen zu Förderanträgen,
- die Herausgabe von Informationen zu Museumsthemen, meist elektronischen Schriften (z.B. Rundschreiben) an die Mitgliedsmuseen und an die persönlichen Mitglieder oder die Publikation einer Verbandswebseite unter www.museumsverband-rlp.de,
- die Herausgabe eines Newsletters u.a. auch für Museumsinteressierte,
- die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu museumsrelevanten Themen wie Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln zur Professionalisierung der Arbeit der nichtstaatlichen Museen im Land Rheinland-Pfalz,
- die Vernetzung der Museen untereinander, z.B. durch regelmäßige Regionalkonferenzen an unterschiedlichen Standorten hauptamtlich geleiteter und ehrenamtlich betreuter Museen in Rheinland-Pfalz,
- die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses u.a. durch Austausch sowie Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für wissenschaftliche Volontär:innen.

Satzung für den Museumsverband Rheinland-Pfalz e.V.

b) im Bereich Bildung u.a. durch

- das Museumsportal www.museumsportal-rlp.de, in dem für eine breite Öffentlichkeit eine Übersicht über die Museumslandschaft zur Verfügung gestellt und spezielle Angebote z.B. für Familien oder barrierefreie Museen filterbar abrufbar sind.
- das Zugänglichmachen von Daten und Bildern zu Museumsobjekten im digitalen Sammlungsportal <https://rlp.museum-digital.de/>.

3.0 Mitglieder

3.1 Zugelassene Mitglieder

3.1.1 Juristische Personen

Mitglieder des Verbands können alle öffentlich zugänglichen Museen und Sammlungen sowie alle museumsähnlichen Einrichtungen im Bundesland Rheinland-Pfalz werden (institutionelle Mitgliedschaft), sofern sie einer der nachfolgenden Personengruppen angehören:

- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
- BGB-Gesellschaften
- nicht rechtsfähige Vereine
- Partnerschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen

Andere Personenvereinigungen oder Institutionen können nicht institutionelles Mitglied werden. Es können nur diesen Personenvereinigungen angehörende natürliche Personen einzeln als Mitglieder aufgenommen werden.

3.1.2 Natürliche Personen

Mitglied kann jede in einem Museum oder für ein Museum oder eine museumsähnliche Einrichtung tätige natürliche Person werden (persönliche Mitgliedschaft).

3.1.3 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, welche die Ziele des Verbands unterstützen wollen.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die durch Zustimmung des Vorstands wirksam wird. Gegen eine Ablehnung des Beitritts kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

3.3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen durch Auflösung. Der Austritt aus dem Verband kann zum Jahresende erfolgen. Er muss mindestens drei Monate zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Ein Ausschluss aus dem Verband kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Verbands schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entscheidet. Das Mitglied kann verlangen, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

Satzung für den Museumsverband Rheinland-Pfalz e.V.

3.4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

3.5 Stimmrecht der Mitglieder

Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme. Träger von Museen oder museumsähnlichen Einrichtungen sollen in den Mitgliederversammlungen des Verbands durch Personen vertreten werden, die an Museen oder museumsähnlichen Einrichtungen des Trägers als Mitarbeiter:innen tätig sind.

4.0 Organe

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

4.1.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer:innen
- Entgegennahme des Vorstandsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Verbands.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre, die Kassenprüfer:innen werden auf 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahl regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung.

4.1.2 Beschlussfähigkeit, Mehrheitsbildung

Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorstandsvorsitzende:n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende:n geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Ausschluss von Mitgliedern, die Auflösung des Verbands, Satzungsänderungen und die Festlegung der Wahlordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

Satzung für den Museumsverband Rheinland-Pfalz e.V.

4.2 Vorstand

4.2.1 Aufgaben

Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand des Verbands besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer:in
- der/dem Schatzmeister:in
- vier Regionalvertreter:innen
- bis zu drei Beisitzer:innen

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbands, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er bereitet die Tagesordnung und die Vorlagen für die Mitgliederversammlungen vor und ist verantwortlich für die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse. Der Vorstand hat durch seine/n Vorsitzende:n auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten, der auch den durch die Kassenprüfer:innen geprüften Kassenbericht enthalten muss.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Verbandsintern wird bestimmt: Die/Der stellvertretende Vorsitzende macht von ihrem/seinem Vertretungsrecht nur in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden Gebrauch.

4.2.2 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.3 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, die die laufenden Geschäfte zu erledigen hat. Das Nähere regelt der Vorstand durch Dienstanweisung. Die Geschäftsführung wird für die laufenden Geschäfte zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt.

5.0 Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand kann weitere Arbeitsgruppen zur Erledigung besonderer Aufgaben bilden.

6.0 Auflösungsbestimmungen

Bei der Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das jeweilige für Kultur zuständige Ministerium, zu mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, museale Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabeverordnung zu verwenden.

7.0 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

8.0 Errichtung der Satzung

Tag der Errichtung der Satzung ist der 26. Oktober 1992. Die Kosten der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein.

Mainz, den 10. Juli 2023

Stand: 10. Juli 2023